



Abstands- und Hygienekonzept der Ev. Kirchengemeinde Obertshausen

vom Kirchenvorstand beschlossen am 03.11.2021

Präambel

Dies ist das Abstands- und Hygienekonzept der Ev. Kirchengemeinde Obertshausen. Es enthält die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen in der Waldkirche, im Gemeindehaus und auf dem Außengelände während der Corona-Pandemie.

Das Abstands- und Hygienekonzept gilt sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde als auch für Dritte und Mieter, die Räume oder das Außengelände für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen.

Nicht jede Detailfrage kann im Abstands- und Hygienekonzept geregelt werden. Die Verantwortlichen und Mitarbeitenden in den Veranstaltungen sind angehalten, sich generell an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere den AHAL-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) zu orientieren.

Ansprechpartner bei allen Fragen ist Tobias Kurz. Rückmeldungen sind willkommen.

Überblick

Mittlerweile gibt es nur noch drei Kategorien von Veranstaltungen, die in diesem Dokument in eigenen Kapiteln beschrieben sind:

- (1) Veranstaltungen bis 25 Personen
- (2) Veranstaltungen ab 25 Personen (ohne 2G-Regelung)
- (3) Veranstaltungen ab 25 Personen im 2G-Zugangsmodell

Die folgende Tabelle fasst die Regelungen überblicksartig zusammen:

	(1) bis 25 Personen	(2) ab 25 Personen (ohne 2G-Regelung)
drinnen	keine Auflagen	<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand, dadurch Personenobergrenze• Maskenpflicht bis zum Platz sowie beim Singen• 3G: Teilnahme nur für Geimpfte, Getestete und Genesene
im Freien	keine Auflagen	<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand, dadurch Personenobergrenze• Maskenpflicht im Gedränge
Gottesdienste drinnen (Sonderregelung)	keine Auflagen	<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand, dadurch Personenobergrenze• Maskenpflicht bis zum Platz sowie beim Singen• <i>keine 3G-Regelung, d.h. keine Testpflicht</i>

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit (3), eine Veranstaltung im 2G-Zugangsmodell stattfinden zu lassen. Dann entfallen praktisch alle Auflagen.

Nachfolgend sind die Regelungen für die Veranstaltungen der Kategorien (1), (2) und (3) im Detail beschrieben.

Die Regelungen werden über gut sichtbare Aushänge in den Räumlichkeiten der Gemeinde ausgehängt.

(1) Veranstaltungen bis 25 Personen

Für Veranstaltungen bis 25 Personen gelten folgende allgemeinen Regeln für pandemiegerechtes Verhalten. Darüber hinaus gibt es keine Auflagen mehr:

- In den allgemein zugänglichen Bereichen von Kirche und Gemeindehaus (Flure, Foyer, Küche, Toiletten...) soll, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine **Maske** getragen werden, da hier Personen unterschiedlicher Veranstaltungen und Gäste aufeinandertreffen können. Im Raum der Veranstaltung können die Masken abgelegt werden.
- Jede Person ist angehalten, sich so zu **verhalten**, dass sich niemand vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.
- In geschlossenen Räumen ist auf eine regelmäßige und intensive **Lüftung** zu achten.
- Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, wird empfohlen an Gemeindeveranstaltungen nur mit vorherigem **Negativtest** teilzunehmen.
- Personen mit **Erkältungssymptomen** sollen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.

(2) Veranstaltungen ab 25 Personen (ohne 2G-Regelung)

In die Kategorie „Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen“ fallen alle Zusammenkünfte, bei denen mit mehr als 25 Teilnehmenden (inkl. Geimpfte und Genesene) zu rechnen ist unabhängig davon, wie viele Personen an der einzelnen Veranstaltung tatsächlich teilnehmen.

Dabei wird zwischen Gottesdiensten sowie allen anderen Veranstaltungen und Zusammenkünften unterschieden. Der Unterschied besteht darin, dass für Gottesdienste in Innenräumen keine Testpflicht besteht, während für alle übrigen Veranstaltungen und Zusammenkünfte drinnen die 3G-Regel gilt.

2.1 Allgemeine Regeln

- Es gelten die Regeln für pandemiegerechtes Verhalten, die unter „(1)“ genannt sind.
- Maskenpflicht: Alle Personen ab 6 Jahren müssen bei Veranstaltungen im Innenraum vom Betreten bis zum Verlassen der Räumlichkeiten einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen. Am Sitzplatz darf der Mund-Nase-Schutz abgelegt werden. Singen ist nur mit Maske erlaubt. Liturgisch Handelnde tragen keinen Mund-Nase-Schutz.
Auf dem Außengelände ist die Maske empfohlen. Dort gilt keine Maskenpflicht.
- Mindestabstand: Der Mindestabstand von 60-70 cm wird eingehalten, sowohl im Innenraum als auch auf dem Außengelände.
Auf eigenen Wunsch dürfen Personen aus zwei Haushalten sowie Gruppen von 10 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinandersitzen (jeweils zzgl. Genesene, Geimpfte und Kinder unter 14 Jahren):
- Drinnen-Veranstaltungen ab 25 Personen finden in der Kirche statt, um den Mindestabstand einhalten zu können. Alternativ können sich Veranstaltungen, die in mehreren Kleingruppen stattfinden (z.B. Hausaufgabenhilfe, Backbone-Kleingruppen), aufteilen und sich auf die Räume des Gemeindehauses aufteilen. Voraussetzung ist, dass dort der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- In der Kirche gilt eine Obergrenze von 90 anwesenden Personen inkl. Geimpften, Getesteten und Genesenen. Dieser Wert berücksichtigt Sitzgruppen aus mehreren Personen, ermöglicht es aber, dass Besucher den Mindestabstand einhalten können.

- Die Kirche wird für eine flexible Nutzung und Gruppierung von Gästen innerhalb der Obergrenze mit mehr als 90 Stühlen bestuhlt, (siehe Stuhlplan).
- Der Leiter der Veranstaltung bzw. des Kreises ist verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen.

2.2 Teilnehmerliste und Anmeldung

- Bei Gottesdiensten sollen sich Besucher vorab anmelden, möglichst online. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Anmeldung über das Gemeindebüro (telefonisch oder per Mail, bei Sonntagsgottesdiensten bis freitags 12 Uhr) oder bei den Pfarrpersonen. Die Anmeldungen werden auf die maximale Personenzahl (s.o.) begrenzt.

Bei sonstigen Veranstaltungen ist keine Vorab-Anmeldung vorgeschrieben. Sie ist aber bei hohen Gästezahlen empfohlen, um den Einlass zu beschleunigen und um zu verhindern, dass Gäste abgewiesen werden müssen.

- Das Gemeindebüro stellt für jeden Gottesdienst die Liste der Anmeldungen zur Verfügung (Ausdruck, Bereitlegen im Vorraum der Kirche).

2.3 Einlass

- Der Leiter der Veranstaltung (bei Gottesdiensten der Begrüßungsdienst) kontrolliert anhand der Liste der Anmeldungen, welche der angemeldeten Personen und wie viele Personen insgesamt anwesend sind. Nicht angemeldete Gäste können eingelassen werden, solange die Obergrenze nicht überschritten wird.
- Personen werden einzeln eingelassen, so dass Gedrängesituationen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Bei allen Veranstaltungen außer Gottesdiensten gilt die 3G-Regel. D.h. es dürfen ausschließlich Personen mit Negativnachweis teilnehmen, siehe „2.4 Negativnachweis (3G)“ (bei Nachweis eines negativen Testergebnisses werden derzeit nur PCR-Tests anerkannt). Bei allen Anwesenden wird daher vor Veranstaltungsbeginn der Negativnachweis überprüft. Personen ohne Negativnachweis werden nicht eingelassen.
- Für das einfache Prüfen von Impfbizertifikaten wird die Smartphone-App CovPass-Check empfohlen.
- Die Anmelde Listen werden nicht mehr für die Kontaktnachverfolgung benötigt. Sie werden nach der Veranstaltung vernichtet bzw. können zur Vernichtung an das Gemeindebüro übergeben werden.

2.4 Negativnachweis (3G)

- Bei allen Veranstaltungen im Innenraum außer bei Gottesdiensten müssen alle Anwesenden ab einem Alter von 6 Jahren einen Negativnachweis erbringen.
- Ein Negativnachweis kann auf folgende Art und Weise erbracht werden:
 - durch Nachweis eines negativen Testergebnisses:
 - a) durch einen Schnelltest in einem Testzentrum, der nicht älter als 24 Stunden sein darf
 - b) durch einen PCR- oder PoC-PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf
 - c) Bescheinigung über einen im Rahmen der eigenen beruflichen Beschäftigung durchgeführten Test mit einem zugelassenen Antigen-Test (Selbsttest)
 - d) bei Mitarbeitenden: durch eigenverantwortliche Durchführung eines Selbsttests. Bei Teilnehmenden ist ein Selbsttest nur dann zulässig, wenn dieser unter Aufsicht eines Mitarbeiters durchgeführt wird. Die Tests werden für diesen Zweck von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - e) bei Schülerinnen und Schülern: Vorlage des Testhefts
 - durch Nachweis des vollständigen Impfschutzes (Impfpass oder Impfbizertifikat), wenn die letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt

- durch Genesenennachweis, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt
- Keinen Negativnachweis müssen bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit vorlegen: Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, die aktuell am Präsenzunterricht teilnehmen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Testpflicht durch die Schule sichergestellt wird.

2.5 Musikteams

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie gestalten wir unsere Gottesdienste musikalisch. Für die Musikteams gilt:

- Die Musikteams können in der Kirche den Altarraum oder das Musikerpodest nutzen.
- Für die Musikteams gelten folgende Abstandsregeln:
 - 1,5 Meter Abstand zwischen Musikteammitgliedern
 - 3 Meter Abstand zwischen singenden Musikteammitgliedern und der Gemeinde
 - Kein Abstand ist notwendig zwischen Musikteammitgliedern aus demselben Haushalt
- Mitglieder von Musikteams dürfen ohne Maske singen. Voraussetzung ist ein Negativnachweis gemäß „2.4 Negativnachweis (3G)“.

2.6 Chor

- Chormitglieder dürfen bei Proben und Auftritten ohne Maske singen. Voraussetzung ist ein Negativnachweis gemäß „2.4 Negativnachweis (3G)“ (bei Nachweis eines negativen Testergebnisses werden derzeit nur PCR-Tests anerkannt).

2.7 Gemeindegesang

- Gemeindegesang ist erlaubt. Im Innenraum darf nur mit Maske gesungen werden.

2.8 Speisen und Getränke

- Essen und Trinken ist überall da erlaubt, wo keine Maske getragen werden muss.
- Beim Sonntagskaffee nach dem Gottesdienst können sich die Gäste die Speisen und Getränke von der Theke abholen (mit Maske) zum anschließenden Verzehr am festen Platz drinnen oder draußen. Auch hier gilt ein Negativnachweis gemäß „2.4 Negativnachweis (3G)“ (bei Nachweis eines negativen Testergebnisses werden derzeit nur PCR-Tests anerkannt) als Voraussetzung.

2.9 3G-Sonderregelung für Kasualgottesdienste

Bei besonderen Gottesdiensten mit homogenerer Teilnehmerstruktur (Taufen, Trauungen, Konfirmationen) kann die in „2.1 Allgemeine Regeln“ festgelegte Personenobergrenze ausgesetzt werden. Dann gilt:

- Es werden ausschließlich Personen mit Negativnachweis eingelassen, siehe „2.3 Einlass“ und „2.4 Negativnachweis (3G)“.
- Der Mindestabstand ist nur zwischen den verschiedenen Gruppen von Personen eines Hausstands zuzüglich vollständig Geimpfter oder Genesener („Familieninseln“) einzuhalten. Die Sitzplätze werden in diesem Fall entsprechend ausgewiesen.
- Alle weiteren Regelungen dieses Kapitels gelten unverändert.

(3) Veranstaltungen ab 25 Personen im 2G-Zugangsmodell

Im 2G-Zugangsmodell werden zu einer Veranstaltung ausschließlich vollständig geimpfte bzw. genesene Personen mit Genesenen- bzw. Impfnachweis und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen. Der Leiter der Veranstaltung (bei Gottesdiensten der Begrüßungsdienst) überprüft beim Einlass die Nachweise.

In diesem Fall gelten lediglich die Regeln für pandemiegerechtes Verhalten, die unter (1) genannt sind. Alle Regelungen aus Kapitel (2) entfallen, insbesondere die Mindestabstände und Personenobergrenzen. Die Räume können voll besetzt werden.